

Anlagereglement der Pro Medico Stiftung

**genehmigt vom Stiftungsrat
am 30. März 2023**

Inhalt

1. Grundsätze.....	2
2. Allgemeine Anlagerichtlinien.....	3
3. Aufgaben und Kompetenzen	4
4. Überwachung und Berichterstattung	16
5. Governance.....	17
6. Wahrnehmung der Aktionärsrechte	20
7. Schlussbestimmungen.....	22
Anhang 1 Strategische Vermögensstruktur	23
Anhang 2 Bewertungsgrundsätze.....	27
Anhang 3 Wertschwankungsreserven	28
Anhang 4 Anlagerichtlinien	29
Anhang 5 Anlagen beim Arbeitgeber	36
Anhang 6 Kosten für die Vermögensverwaltung	36

Zürich, 30. März 2023

1. Grundsätze

Dieses Anlagereglement legt im Sinne der gesetzlichen Vorgaben (Art. 51a Abs. 2 lit. m und n BVG, Art. 49a Abs. 1 und 2 BVV 2) und der Stiftungsurkunde (Art. 3 und 4) die Ziele, Grundsätze, Richtlinien, Aufgaben und Kompetenzen fest, die bei der Bewirtschaftung des Vermögens der Pro Medico Stiftung (nachfolgend „Stiftung“ genannt) zu beachten sind.

Alle Funktionsbezeichnungen im vorliegenden Anlagereglement beziehen sich auf beide Geschlechter.

Im Vordergrund der Bewirtschaftung des Vermögens stehen ausschliesslich die Interessen der Destinatäre.

Mit der Vermögensbewirtschaftung ist sicherzustellen, dass die Leistungsziele der Stiftung und ihrer angeschlossenen Vorsorgewerke mit einem möglichst günstigen Leistungs-/Beitragsverhältnis finanziert werden können und das finanzielle Gleichgewicht der Stiftung nachhaltig gestärkt werden kann. Dazu werden den angeschlossenen Vorsorgewerken drei unterschiedliche Anlagemodule angeboten.

Die Stiftung wählt ihre Vermögensanlagen sorgfältig aus, bewirtschaftet und überwacht diese. Sie achtet darauf, dass die Sicherheit der Erfüllung der Vorsorgezwecke gewährleistet ist. Die Beurteilung der Sicherheit erfolgt insbesondere in Würdigung der gesamten Aktiven und Passiven sowie der Struktur und der zu erwartenden Entwicklung des Versichertenbestandes (Art. 50 Abs. 1 und 2 BVV 2).

Verantwortlich ist der Stiftungsrat als oberstes Organ, der die Vermögensanlage nachvollziehbar entsprechend den Kriterien einer angemessenen Risikoverteilung, der Gewährleistung der Liquidität für die Erbringung der Versicherungs- und Freizügigkeitsleistungen sowie dem Anstreben eines entsprechenden Ertrages gestützt auf dieses Reglement vornimmt (Art. 50 Abs. 3, 51a Abs. 2 lit. m und n und 52 BVG).

Alle mit der Geschäftsführung und Vermögensverwaltung betrauten Personen sind zur Einhaltung von Art. 48f (inkl. Art. 48h-l) BVV 2 (Integrität und Loyalität der Verantwortlichen) sowie allfälliger weitergehender, für die Stiftung relevanter, Regelungen verpflichtet.

Mit der Vermögensbewirtschaftung ist zudem sicherzustellen, dass das finanzielle Gleichgewicht der Stiftung nachhaltig gestärkt werden kann. Im Fall einer Unterdeckung prüft das der Stiftungsrat in Zusammenarbeit mit dem Experten für berufliche Vorsorge und dem Investment Controller Massnahmen im Sinn von Art. 65d BVG zur Wiederherstellung des finanziellen Gleichgewichts.

Das Vermögen ist derart zu bewirtschaften, dass

- die versprochenen Leistungen jederzeit termingerecht ausbezahlt werden können,
- die anlagepolitische Risikofähigkeit eingehalten und damit die nominelle Sicherheit der versprochenen Leistungen gewährleistet wird,
- im Rahmen der Risikofähigkeit die Gesamtrendite (laufender Ertrag plus Wertveränderungen) maximiert wird, damit langfristig ein möglichst grosser Beitrag zur Realwerterhaltung der versprochenen Rentenleistungen erzielt werden kann.

Die Risikofähigkeit der Stiftung ist insbesondere von ihrer finanziellen Lage sowie der Struktur und der Beständigkeit des Destinatärbestandes abhängig.

Die Vermögensanlagen

- werden auf verschiedene Anlagekategorien, Märkte, Währungen, Branchen und Sektoren verteilt,
- erfolgen in Anlagen, die eine marktkonforme Gesamtrendite abwerfen.

Zur Umsetzung der Anlagestrategie setzt die Stiftung folgende Mittel ein:

- Eine Anlageorganisation und Kompetenzregelung, die einen effizienten und nach dem Vieraugenprinzip strukturierten Entscheidungsprozess sicherstellen.
- Ein stufengerechtes Management-Informationskonzept, damit die verantwortlichen Instanzen über aussagekräftige führungsrelevante Informationen verfügen.
- Planungs- und Überwachungsinstrumente, insbesondere einen Liquiditätsplan und periodische Analysen der Anlageresultate und der Risikofähigkeit zur Feststellung der Anforderungen an die Anlagestrategie sowie zur Überprüfung der Zielerreichung.

2. Allgemeine Anlagerichtlinien

Sämtliche rechtlichen Anlagevorschriften und Bestimmungen, insbesondere diejenigen des BVG, der BVV 2 sowie die Weisungen und Empfehlungen der zuständigen Behörden sind einzuhalten. Bei Inanspruchnahme der Erweiterung der Anlagemöglichkeiten gemäss Art. 50 Abs. 4 BVV 2, sind die erforderlichen Erweiterungsbegründungen vorzunehmen.

Die Stiftung erlässt im Rahmen der rechtlichen Bestimmungen eine Anlagestrategie (Strategische Asset Allokation), die auf die anlagepolitische Risikofähigkeit abgestimmt ist und die langfristigen Rendite- und Risikoeigenschaften der verschiedenen Anlagekategorien berücksichtigt.

Die Anlagestrategie wird vom Stiftungsrat mindestens alle fünf Jahre oder wenn ausserordentliche Ereignisse es erfordern, überprüft und, wenn nötig, angepasst. Dabei ist auf die mittel- bis langfristige Übereinstimmung zwischen der Anlage des Vermögens und den Verpflichtungen der Vorsorgeeinrichtung zu achten (Art. 51a Abs. 2 lit. n BVG). Die gültige strategische Vermögensstruktur ist im Anhang 1 dargestellt. Die entsprechenden Richtlinien und Begrenzungen beziehen sich immer auf Marktwerte (vgl. Anhang 2) bzw. ein spezielles Anrechnungsschema bei Derivaten (Anhang 4, Ziffer 4).

Für die einzelnen Anlagekategorien werden spezifische Richtlinien erlassen, die im Anhang 4 und Anhang 5 enthalten sind.

3. Aufgaben und Kompetenzen

Die Führungsorganisation im Bereich der Vermögensbewirtschaftung der Stiftung ist wie folgt:

- Stiftungsrat
- Anlageausschuss
- Geschäftsstelle
- Investment Controller
- Unabhängiger, externer Anlageexperte
- Zentrale Depotstelle (Global Custodian)

Die Berichterstattung erfolgt gemäss Kapitel 4 dieses Anlagereglements.

3.1. Stiftungsrat

- Bezeichnung Stiftungsrat
- Stellenbeschreibung Oberstes Entscheidungs- und Aufsichtsorgan
- Stelleninhaber Mitglieder des Stiftungsrats
- Stellvertretung Durch schriftliche Vollmacht an ein Stiftungsratsmitglied
- Unterstellte Stellen Anlageausschuss, Geschäftsstelle, Investment Controller, Unabhängiger externer Anlageexperte, Zentrale Depotstelle (Global Custodian)
- Beschlussfassung Gemäss Stiftungsreglement

3.1.1. Hauptaufgaben und Kompetenzen

3.1.1.1. Anlagestrategie

Der Stiftungsrat:

- trägt im Rahmen von Art. 51a BVG die Gesamtverantwortung für die Bewirtschaftung des Vermögens und nimmt die gemäss Art. 51a Abs. 2 BVG unübertragbaren und unentziehbaren Aufgaben wahr.
- stellt sicher, dass die reglementarischen und gesetzlichen Vorgaben und Vorschriften bei der Anlagetätigkeit eingehalten werden.
- genehmigt pro Anlagemodul die langfristige Anlagestrategie (Art. 50 - 52 BVV 2), die Anlagerichtlinien und entscheidet über allfällige Erweiterungen gemäss Art. 50 Abs. 4 BVV 2.
- ist verantwortlich für die schlüssige Darlegung allfälliger Anlageerweiterungen nach Art. 50 Abs. 4 BVV 2 im Jahresbericht.

- überprüft mindestens alle fünf Jahre oder wenn ausserordentliche Ereignisse es erfordern, die langfristige Anlagestrategie unter Berücksichtigung von Art. 50 Abs. 2 BVV 2.
- kontrolliert die ordnungsgemässe Umsetzung der langfristigen Anlagestrategie und die Einhaltung der Anlagerichtlinien.

3.1.1.2. Umsetzung

Der Stiftungsrat:

- kann die Kompetenz für die Umsetzung der Anlagestrategie im Rahmen der Grundsätze, Zielsetzungen und Richtlinien an einen Anlageausschuss, eine zentrale Depotstelle (Global Custodian) sowie an interne und externe Vermögensverwalter delegieren und legt die Anforderungen an diese Personen und Einrichtungen fest (Art. 48f BVV 2 und Art. 49a Abs. 2 lit. d BVV 2).
- entscheidet über die Zulässigkeit von Wertschriftenleihe (Securities Lending) und Pensionsgeschäften (Repurchase Agreement).
- regelt die Ausübung und Wahrnehmung der Aktionärsrechte (Art. 49a Abs. 2 lit. b BVV 2 und Art. 71a OR) der Stiftung. Er erstattet den Versicherten mindestens einmal jährlich darüber Bericht (Art. 71b BVG).
- entscheidet über den Stimmrechtsberater, mit denen die Stiftung zusammenarbeitet.
- sorgt dafür, dass mit den Vermögensverwaltern eine transparente Regelung in Sachen Leistungen Dritter (z.B. Retrozessionen, Rabatte, Vergünstigungen, nicht geldwerte Leistungen etc.) vereinbart wird.
- kontrolliert die Einhaltung der Vorgaben bezüglich Interessenkonflikten (Art. 48h BVV 2) und Abgabe von Vermögensvorteilen (Art. 48k BVV 2).
- kontrolliert die Durchführung der Offenlegungspflicht (Art. 48l BVV 2).
- kontrolliert die Einhaltung der gesetzlichen und reglementarischen Vorgaben bezüglich Ausübung und Wahrnehmung der Aktionärsrechte der Stiftung.
- kann weitere Richtlinien zur Bewirtschaftung einzelner Anlagekategorien oder Anlageinstrumente erlassen.
- In Umsetzung seiner Pflichten aus Art. 113 Abs. 1 FinfraV hält der Stiftungsrat im Zusammenhang mit dem Einsatz von Derivaten, welche dem FinfraG/der FinfraV unterstellt sind, die entsprechenden Regeln und Pflichten fest.

3.1.1.3. Allgemein

Der Stiftungsrat:

- legt die Grundsätze und Ziele der Bewirtschaftung der Vermögensanlagen im Rahmen der Regelungen des Art. 51a Abs. 2 lit. m BVG und der Artikel 50, 51 und 52 BVV 2 fest.
- entscheidet über Anlagen beim Arbeitgeber.
- entscheidet in Abhängigkeit von der Anlagestrategie über den Umfang von Wertschwankungsreserven.

- entscheidet über die Beteiligung der Stiftung bei der Gründung von juristischen Personen und/oder signifikanten Beteiligungen der Stiftung an juristischen Personen.
- ernennt die Mitglieder und den Vorsitzenden des Anlageausschusses und den unabhängigen externen Anlageexperten und den Investment Controller.

3.2. Anlageausschuss

- Bezeichnung des Organs Anlageausschuss
- Stellenbeschreibung Zentrales Steuerungs-, Koordinations- und Überwachungsorgan für die Vermögensbewirtschaftung
- Stelleninhaber Mindestens 2 Vertreter des Stiftungsrates mit je einem Stimmrecht
Mindestens 2 Vertreter der Geschäftsstelle mit je einem Stimmrecht
Investment Controller mit Vetorecht
Externer Anlageexperte mit Stimmrecht
- Stellvertretung Durch schriftliche Vollmacht an ein Anlageausschuss-Mitglied
- Beschlussfassung Einfaches Mehr
Zur Beschlussfassung muss die Mehrheit der Mitglieder anwesend sein. Vollmacht an die Anlageausschussmitglieder möglich.

3.2.1. Hauptaufgaben und Kompetenzen

3.2.1.1. Anlagestrategie

Der Anlageausschuss:

- ist für die Realisierung der vom Stiftungsrat festgelegten strategischen Vermögensstruktur verantwortlich.
- beantragt die Modifikationen der langfristigen Anlagestrategie und bereitet die Entscheidungsgrundlage für die Festlegung der langfristigen Anlagestrategie vor.

3.2.1.2. Umsetzung

Der Anlageausschuss:

- bestimmt den erlaubten Umfang der Wertschriftenleihe und der Pensionsgeschäfte, sofern diese zulässig sind.
- entscheidet basierend auf den Empfehlungen des Stimmrechtsberaters (Ethos AG) über das Stimm- und Wahlverhalten der Stiftung gemäss Ziffer 6.

- entscheidet über die Vermögensverwalter, mit denen die Stiftung zusammenarbeiten soll und informiert den Stiftungsrat. Sie regelt die Tätigkeit der Vermögensverwalter mittels klar definierter Verwaltungsaufträge und spezifischer Anlagerichtlinien.
- entscheidet über die Mittelzuteilung an die Vermögensverwalter in Übereinstimmung mit der vom Stiftungsrat genehmigten Anlagestrategie und den entsprechenden Bandbreiten (vgl. Anhang 1) und kontrolliert deren Umsetzung durch die Geschäftsstelle.
- überwacht die Vermögensverwalter, die Anlagetätigkeit und den Anlageerfolg und leitet bei Bedarf Korrekturmassnahmen ein.
- orientiert den Stiftungsrat über die Anlagetätigkeit und den Anlageerfolg auf den Stufen Anlagekategorien und Gesamtvermögen.
- beantragt dem Stiftungsrat den externen Anlageexperten, den Investment Controller und den Stimmrechtsberater.
- überwacht den von der Geschäftsstelle erstellten Liquiditätsplan.
- stellt die Einhaltung der Handelsregeln nach FinfraG/FinfraV im Zusammenhang mit dem Einsatz der unterstellten Derivate sicher und erstattet dem Stiftungsrat regelmässig darüber Bericht.

3.2.1.3. Allgemein

Der Anlageausschuss:

- tagt mindestens zweimal jährlich und kann bei Bedarf jederzeit von einem Mitglied einberufen werden.
- führt über jede Sitzung ein Beschlussprotokoll mit Kopie an den Stiftungsrat.

3.3. Geschäftsstelle

- Bezeichnung der Stelle Geschäftsstelle
- Stellenbeschreibung Exekutivorgan für das Management der Vorsorgeeinrichtung;
Mitglied des Anlageausschusses
- Stelleninhaber Wird vom Stiftungsrat ernannt
- Stellvertretung Wird vom Stiftungsrat ernannt

3.3.1. Hauptaufgaben und Kompetenzen

3.3.1.1. Anlagestrategie

Die Geschäftsstelle:

- informiert den Stiftungsrat über die Einhaltung der reglementarischen und gesetzlichen Bestimmungen bei der Durchführung der Anlagetätigkeit.

3.3.1.2. Umsetzung

Die Geschäftsstelle:

- ist im Rahmen der Vorgaben des Anlageausschusses verantwortlich für die Aufteilung der verfügbaren Mittel auf die Vermögensverwalter zwecks Umsetzung der Anlagetätigkeit und informiert den Anlageausschuss über die Umsetzung.
- beschafft liquide Mittel von den einzelnen Vermögensverwaltern gemäss Weisung des Anlageausschusses.
- ist verantwortlich für die Erstellung des Budgets, die Liquiditätsplanung und die Liquiditätskontrolle.
- zeitgerechte und korrekte Umsetzung der von dem Anlageausschuss beschlossenen Mittelzuteilung auf die einzelnen Vermögensverwalter.
- verlangt von allen Personen und Institutionen, die mit der Vermögensverwaltung betraut sind, jährlich eine schriftliche Erklärung über persönliche Vermögensvorteile (Art. 48I Abs. 2 BVV 2) und erstattet dem Stiftungsrat Bericht darüber.
- ist für die administrative Umsetzung der gesetzlichen und reglementarischen Vorgaben bezüglich der Wahrnehmung der Aktionärsrechte der Stiftung gemäss Ziffer 6 verantwortlich, soweit diese Aufgabe nicht dem Stimmrechtsvertreter übertragen wurde.
- informiert den Stiftungsrat regelmässig über das Stimm- und Wahlverhalten der Stiftung.
- ist für die administrative und operative Umsetzung der gesetzlichen und reglementarischen Vorgaben hinsichtlich der Einhaltung der Handelsregeln nach FinfraG/FinfraV zuständig und erstattet dem Anlageausschuss regelmässig darüber Bericht.

3.3.1.3. Allgemein

Die Geschäftsstelle:

- ist Mitglied im Anlageausschuss und nimmt an den Sitzungen des Stiftungsrates teil.
- bereitet die Sitzungen von Stiftungsrat und Anlageausschuss in Zusammenarbeit mit den jeweiligen Präsidenten vor.
- ist Ansprechpartner für die zentrale Depotstelle (Global Custodian) und die Vermögensverwalter.
- erstellt den Jahresabschluss und den Jahresbericht.
- vertritt die Stiftung in den finanziellen und anlagetechnischen Belangen nach aussen, insbesondere gegenüber Vermögensverwaltern.
- berichtet im Auftrag des Stiftungsrates den Destinatären periodisch über die Entwicklung der Vermögensanlagen sowie das Stimm- und Wahlverhalten der Stiftung bei Generalversammlungen.

3.4. Investment Controller

- Bezeichnung der Stelle Investment Controller
- Stellenbeschreibung Mitglied des Anlageausschusses
- Stelleninhaber Wird auf Antrag des Anlageausschusses vom Stiftungsrat ernannt

3.4.1. Hauptaufgaben und Kompetenzen

3.4.1.1. Anlagestrategie

Der Investment Controller:

- erarbeitet bei Bedarf Entscheidungsgrundlagen für die Gestaltung einer risikokonformen Anlagestrategie.
- optimiert bei Bedarf die Anlagestrategie im Hinblick auf die Leistungsverpflichtungen.
- berechnet jährlich die strategiebedingten notwendigen Wertschwankungsreserven und vergleicht diese mit den vorhandenen Reserven.
- unterstützt den Stiftungsrat und den Anlageausschuss bei der Umsetzung der Anlagestrategie und der Überwachung des Anlageprozesses.
- unterstützt die Geschäftsstelle bei der Umsetzung der Anlagetätigkeit.

3.4.1.2. *Umsetzung*

Der Investment Controller:

- unterstützt den Anlageausschuss und die Geschäftsstelle bei der Organisation und Überwachung der Anlagetätigkeit der Vermögensverwalter.
- ist verantwortlich für ein zeitgerechtes und korrektes Controlling zur Anlagetätigkeit der einzelnen Vermögensverwalter.
- überprüft mindestens alle zwei Jahre die Zweckmässigkeit der Mandatsvorgaben und Anlagerichtlinien.

3.4.1.3. *Allgemein*

Der Investment Controller:

- steht dem Stiftungsrat, dem Anlageausschuss und der Geschäftsstelle als Ansprechpartner für Fragen der Vermögensverwaltung zur Verfügung.
- kann sich bei Bedarf jederzeit an den Stiftungsratspräsidenten wenden.
- überprüft mindestens alle zwei Jahre das Anlagereglement hinsichtlich allfälliger Modifikationen, Anpassungen und Ergänzungen.

3.5. Unabhängiger, externer Anlageexperte

- Bezeichnung der Stelle unabhängiger, externer Anlageexperte
- Stellenbeschreibung Mitglied des Anlageausschusses
- Stelleninhaber Wird auf Antrag des Anlageausschusses vom Stiftungsrat ernannt

3.5.1. Hauptaufgaben und Kompetenzen

3.5.1.1. Anlagestrategie

Der unabhängige, externe Anlageexperte:

- unterstützt den Stiftungsrat und den Anlageausschuss bei der Umsetzung der Anlagestrategie und der Überwachung des Anlageprozesses.
- unterstützt die Geschäftsstelle bei der Umsetzung der Anlagetätigkeit.

3.5.1.2. Umsetzung

Der unabhängige, externe Anlageexperte:

- unterstützt den Anlageausschuss und die Geschäftsstelle bei der Organisation und Überwachung der Anlagetätigkeit der Vermögensverwalter.

3.5.1.3. Allgemein

Der unabhängige, externe Anlageexperte:

- steht dem Stiftungsrat, dem Anlageausschuss und der Geschäftsstelle als Ansprechpartner für Fragen der Vermögensverwaltung zur Verfügung.
- kann sich bei Bedarf jederzeit an den Stiftungsratspräsidenten wenden.

3.6. Vermögensverwalter (extern und/oder intern)

Mit der Vermögensverwaltung werden ausschliesslich Personen und Institutionen betraut, welche die Anforderungen gemäss Art. 48f Abs. 2 (inkl. Art. 48h-l) sowie Abs. 4 BVV 2 erfüllen. Zudem muss die Stiftung wirtschaftlich von den Vermögensverwaltern unabhängig sein.

3.6.1. Hauptaufgaben und Kompetenzen

Die Vermögensverwalter:

- sind verantwortlich für die Vermögensverwaltung einzelner Wertschriftensegmente im Rahmen klar definierter Verwaltungsaufträge.
- führen die Anlagetätigkeit basierend auf vereinbarten Richtlinien und Vorgaben durch.
- berichten dem Anlageausschuss periodisch über die Entwicklung der Vermögensanlagen. Zu diesem Zweck erstellen sie einen Bericht über ihre Tätigkeit im Berichtszeitraum und rapportieren bei Bedarf mündlich vor dem Anlageausschuss.

3.6.2. Zielverantwortung und Beurteilungskriterien

- Passive Mandate: Erreichen der Benchmarkrendite vor Kosten, über einen Zeitraum von einem Jahr.
- Aktive Mandate: Übertreffen der Benchmarkrendite nach Kosten, über einen Zeitraum von zwei bis drei Jahren.
- Die Beurteilung der Zielerreichung erfolgt anhand der Rendite- und Risikoeigenschaften der vereinbarten Benchmark.

3.6.3. Grundsätze für die Auswahl, Auftragserteilung, Überwachung, Beurteilung und Kündigung externer und/oder interner Vermögensverwalter

3.6.3.1. Grundsätze für die Auswahl

Die Auswahl von Vermögensverwaltern erfolgt in einem dokumentierten, nachvollziehbaren Prozess unter Wettbewerbsbedingungen der Anbieter.

Als externe Vermögensverwalter kommen Banken und Vermögensverwalter in Frage, welche die Anforderungen gemäss Art. 48f Abs. 2 sowie Abs. 4 BVV 2 sowie folgende Kriterien erfüllen:

- Stabile Organisation und angemessene Ressourcen (Infrastruktur, Mitarbeiter).
- Nachvollziehbarer und transparent aufgezeigter Investitionsansatz und klar strukturierte Prozesse.
- Fähigkeit, mit der zentralen Depotstelle (Global Custodian) einwandfrei zusammenarbeiten zu können.
- Überdurchschnittliche Ausbildung und Erfahrung der für das Mandat verantwortlichen Personen.
- Klar geregelte Verantwortlichkeiten inkl. der für das Mandat verantwortlichen Fachleute (Hauptverantwortlicher und Stellvertreter).
- Marktgerechte Vermögensverwaltungsgebühren für Institutionelle Kunden.
- Durch eigene Erfahrung (bisherige Banken und Vermögensverwalter) und/oder unabhängige
 - Referenzen (für neue Banken und Vermögensverwalter) bestätigte Fähigkeit und Expertise, das Mandat professionell und erfolgreich ausüben zu können.
 - Institute (für neue Banken und Vermögensverwalter) belegte Performancezahlen vergleichbarer Mandate.

3.6.3.2. Grundsätze für die Auftragserteilung

Die Auftragserteilung erfolgt mittels eines detaillierten schriftlichen Auftragsbeschriebs und muss mindestens folgende Punkte zusätzlich zu den allgemeinen Vereinbarungen regeln:

Rechtliche Aspekte

- Massgebliche Vorschriften (BVG/BVV 2/Mitteilungen der zuständigen Behörden/Fachempfehlungen etc.)
- Grundsatz der persönlichen Ausführung bzw. Regelung der Substitution/Delegation
- Sorgfalt und Haftung (für jedes Verschulden)
- Best Execution
- Loyalität (Einhaltung der ASIP-Charta bzw. Art. 48f-I BVV 2)
- Leistungen Dritter (Retrozessionen/Rabatte/Soft-Commissions etc.)

- Handhabung von Mitgliedschafts- und Gläubigerrechten (u.a. Aktionärsrechte)
- Verrechnungsverbot/Verbot eines Globalpfands auf Depot
- Vertraulichkeit/Geheimhaltung
- Anwendbares Recht/Gerichtsstand
- Kündigung (jederzeit)

Anlagespezifische Aspekte

- Beginn (Übergangsfrist) des Mandates
- Startvolumen
- Anlageziel
- Benchmark (Vergleichsindex)
- Währung
- Risikobegrenzung (z.B. Investitionsgrad max. 100%, Verbot von Leverage)
- Zulässige Anlagen/Anlagerichtlinien (gemäss Anhang 4)
- Einsatz derivativer Instrumente (gemäss Anhang 4, Ziffer 4; nur auf jederzeit gedeckter Basis)
- Einsatz Kollektivanlagen (gemäss Anhang 4)
- Securities Lending/Repurchase Agreement (gemäss Anhang 4)
- Berichterstattungs-/Informationspflichten (gemäss Ziffer 4)
- Gebühren/Kosten (abschliessende Aufzählung)
- Steuern/Abgaben
- Personelle Zuständigkeiten/Änderungen beim Vermögensverwalter
- Zusammenarbeit mit der zentralen Depotstelle (Global Custodian)

3.6.3.3. Grundsätze für die Überwachung

Die Vermögensverwalter werden im Rahmen des Investment Controllings laufend überwacht. Die dazu notwendigen Informationen werden vom Vermögensverwalter sowie von der zentralen Depotstelle (Global Custodian) und vom Investment Controller bereitgestellt. Die wesentlichen Überwachungsinhalte sind:

- die erzielte Anlagerendite im Vergleich zur Zielsetzung (Benchmark)
- das mit der Anlagerendite verbundene Risiko im Vergleich zur Benchmark
- die Anlagestruktur im Vergleich zur Benchmark
- die Veränderung der Anlagestruktur im Zeitablauf
- das Einhalten der Anlagerichtlinien
- das Einhalten der beabsichtigten Anlagepolitik
- das Einhalten des vereinbarten Anlagestils

- der Umfang der Transaktionen
- der Einsatz derivativer Instrumente
- Spezialthemen je nach Bedarf

3.6.3.4. Grundsätze für die Beurteilung

Die Beurteilung der Leistung der Vermögensverwalter:

- erfolgt primär anhand der erzielten Rendite und der eingegangenen Risiken im Vergleich zur Zielsetzung (Zielerreichungsgrad) und im Vergleich zu direkt vergleichbaren anderen Mandaten (Konkurrenzvergleich).
- beginnt ab dem 1. Tag der Mandatserteilung oder nach einer vertraglich festgehaltenen Übergangsfrist.
- erfolgt periodisch anhand von Monatsdaten.
- erfolgt unter einem langfristigen Aspekt, d.h. wenn keine gravierenden Verletzungen der Anlagerichtlinien und der Zielsetzungen vorliegen, über einen Zeithorizont von mindestens drei Jahren.
- erfolgt im Dialog mit den Vermögensverwaltern (Performancebesprechungen erfolgen mindestens einmal pro Jahr).
- dient als Grundlage für das Erteilen von „Verwarnungen“ an die Vermögensverwalter. Diese Verwarnung, d.h. eine Androhung für den Verzicht auf ein weiteres Aufstocken des Mandats oder gar der Entzug des Mandats wird ausgesprochen, wenn die Bank bzw. der Vermögensverwalter z.B. vier Quartale in Serie unter den Zielsetzungen liegt und somit auch die langfristige Zielerreichung gefährdet ist. Banken bzw. Vermögensverwalter, die eine „Verwarnung“ erhalten, werden auf einer Überwachungsliste geführt und besonders intensiv überwacht und häufiger zur Performancebesprechung aufgeboten.
- Die erzielten Anlageresultate dienen als Grundlage für das Aufstocken bestehender Mandate. Es werden primär diejenigen Mandate aufgestockt, die
 - a) ihr Ziel, gemessen an der Benchmark, am deutlichsten erreichen bzw. übertreffen und
 - b) im Konkurrenzvergleich überdurchschnittlich abschneiden.

3.6.3.5. Grundsätze für die Kündigung

Die Reduktion oder die Kündigung eines Mandates erfolgt:

- unmittelbar bei schwerwiegenden Verletzungen der Anlagerichtlinien.
- wenn sich die Anlageleistung trotz erteilter Verwarnung nicht verbessert.
- wenn sich beim Vermögensverwalter grundlegende Änderungen organisatorischer, personeller oder anlagetechnischer Art ergeben, die eine Weiterführung des Mandats in Frage stellen.

3.7. Zentrale Depotstelle (Global Custodian)

3.7.1. Hauptaufgaben und Kompetenzen

Die zentrale Depotstelle (Global Custodian):

- ist verantwortlich für die einwandfreie Abwicklung der Basisdienstleistungen des Global Custody, wie insbesondere
 - die Titelaufbewahrung,
 - die Abwicklung aller Wertschriftengeschäfte, Couponsabrechnungen, Corporate Actions,
 - die Eintragung der Namenaktien der Stiftung ins Aktienregister
 - die Zustellung der Stimmkarten von Inhaberaktien bzw. Einladungen zu den entsprechenden Generalversammlungen an die Stiftung
 - die Rückforderung von Quellensteuern,
 - den einwandfreien Geschäftsverkehr zwischen der Stiftung und ihren Vermögensverwaltern.
- ist verantwortlich für die zeitgerechte und effiziente Abwicklung der gesamten Wertschriftenadministration und die Aufbereitung aller für das Controlling notwendigen Informationen in Zusammenarbeit mit den Vermögensverwaltern.
- ist verantwortlich für die Abwicklung des Securities Lendings (Wertschriftenleihe) und der Pensionsgeschäfte (Repurchase Agreement). Dabei ist auf eine angemessene Bewirtschaftung des entstehenden Gegenparteirisikos zu achten.
- ist verantwortlich für das Erstellen und Aufbereiten aller für die Überwachung der Vermögensverwalter und das Anlagecontrolling notwendigen Informationen (Reporting), wie insbesondere
 - die Berechnung der Anlagerendite der Vermögensverwalter, der Anlagekategorien und des Wertschriftenvermögens sowie der entsprechenden Vergleichsindizes;
 - die Darstellung der Zusammensetzung der einzelnen Portfolios der Vermögensverwalter, der Anlagekategorien und des Wertschriftenvermögens sowie der entsprechenden Vergleichsindizes.
- erstellt monatlich eine Vermögensübersicht mit den Anlageresultaten der einzelnen Vermögensverwalter zuhanden des Anlageausschusses und/oder des unabhängigen Investment Controllers.
- führt eine revisionstaugliche Wertschriftenbuchhaltung.

Die Aufgaben der zentralen Depotstelle (Global Custodian) werden in einem schriftlichen Mandatsvertrag geregelt.

4. Überwachung und Berichterstattung

Die Berichterstattung stellt sicher, dass die einzelnen Kompetenzebenen so informiert werden, dass sie die ihnen zugeordnete Führungsverantwortung wahrnehmen können.

Die Anlagen und deren Bewirtschaftung sind laufend zu überwachen. Über die verschiedenen Überwachungsinhalte ist periodisch und stufengerecht Bericht zu erstatten, sodass die verantwortlichen Organe über aussagekräftige Informationen verfügen. Die Berichterstattung erfolgt nach folgendem Konzept:

Wann?	Wer?	Für wen?	Was?
Monatlich	Zentrale Depotstelle (Global Custodian)	Anlageausschuss, Investment Controller	<ul style="list-style-type: none"> • Vermögensausweise • Investment Report <ul style="list-style-type: none"> - Performance (auf allen Stufen) - Vermögensstruktur - Strukturanalysen - etc. • Compliance-Report
Quartalsweise	Investment Controller	Anlageausschuss, Stiftungsrat	Investment Controlling Report: <ul style="list-style-type: none"> • Einhaltung der Kategorienlimiten gemäss Art. 55 und Art. 57 Abs. 2 BVV 2 • Einhaltung Strategiebandbreiten • Beurteilung Performance & Risiko • Beurteilung Anlagetätigkeit • Handlungsempfehlungen • etc.
Quartalsweise	Vermögensverwalter	Anlageausschuss, Investment Controller	Investment Report <ul style="list-style-type: none"> • Bericht über Anlagetätigkeit • Begründung Performanceabweichung • etc.
Quartalsweise	Anlageausschuss	Stiftungsrat	<ul style="list-style-type: none"> • Status der Vermögensanlagen • Vermögensentwicklung • Spezielle Vorkommnisse • Laufende und beendete Projekte
Jährlich	Geschäftsstelle	Stiftungsrat	Information über <ul style="list-style-type: none"> • die Anlagetätigkeit und den Anlageerfolg im abgelaufenen Jahr • das Stimm- und Wahlverhalten der Stiftung bei Generalversammlungen.
Jährlich	Geschäftsstelle im Auftrag des Stiftungsrats	Destinatäre	Information über <ul style="list-style-type: none"> • die Anlagetätigkeit und den Anlageerfolg im abgelaufenen Jahr • das Stimm- und Wahlverhalten der Stiftung bei Generalversammlungen.

5. Governance

5.1. Allgemeines

Die Stiftung trifft geeignete organisatorische Massnahmen für die Umsetzung der nachfolgenden Governance-Vorschriften (Art. 49a Abs. 2 lit. c BVV 2) und sorgt für ein adäquates internes Kontrollsystem (s. Art. 52c Abs. 1 lit. c BVG).

5.2. Integrität und Loyalität

Sämtliche Personen, die in die Vermögensbewirtschaftung der Stiftung involviert sind, müssen einen guten Ruf geniessen und Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit bieten (Art. 51b Abs. 1 BVG). Sie unterstehen einer strengen Pflicht zur Vertraulichkeit.

Sie unterliegen weiter der treuhänderischen Sorgfaltspflicht und müssen in ihrer Tätigkeit die Interessen der Versicherten der Stiftung wahren. In diesem Sinne hat die Vermögensanlage ausschliesslich den Interessen der Stiftung zu dienen. Zu diesem Zweck sorgen sie dafür, dass aufgrund ihrer persönlichen und geschäftlichen Verhältnisse keine Interessenkonflikte entstehen (Art. 51b Abs. 2 BVG).

Alle mit der Geschäftsführung, Verwaltung und Vermögensverwaltung betrauten Personen sind zur Einhaltung von Art. 48f und Art. 48 h-I BVV 2 sowie allfälliger weitergehender, für die Stiftung relevante, Regelungen verpflichtet.

5.3. Vermögensverwalter: Selbstregulierung und Aufsicht

Die mit der Vermögensverwaltung betrauten Personen sind zur Einhaltung der „ASIP-Charta und Fachrichtlinien“ oder eines gleichwertigen Regelwerks verpflichtet. Dies ist eine Voraussetzung für die Erfüllung der Bestimmungen von Art. 51b Abs. 2 BVG und 48f-I BVV 2 „Integrität und Loyalität“.

Externe Schweizer Vermögensverwalter (Art. 48f Abs. 4 lit. a bis g) dürfen nur registrierte Vorsorgeeinrichtungen nach Artikel 48 BVG, Anlagestiftungen nach Artikel 53g BVG, öffentlich-rechtliche Versicherungseinrichtungen nach Artikel 67 Absatz 1 BVG, Banken nach Bankengesetz, Effekthändler nach Börsengesetz, Fondsleitungen und Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen nach Kollektivanlagegesetz sowie Versicherungen nach Versicherungsaufsichtsgesetz sein.

Externe ausländische Vermögensverwalter müssen einer ausländischen Aufsichtsbehörde unterstehen (Art. 48f Abs. 4 lit. h BVV 2). Falls nicht anders möglich, gilt dies nicht für Finanzprodukte, in die direkt investiert wird (z.B. Private Equity).

Unabhängig davon haben sich alle Vermögensverwalter an die auf sie anwendbaren Bestimmungen des BVG und der BVV 2 zu halten.

5.4. Vermeiden von Interessenkonflikten beim Abschluss von Rechtsgeschäften

Die von der Stiftung abgeschlossenen Rechtsgeschäfte müssen marktkonformen Bedingungen entsprechen (Art. 51c Abs. 1 BVG). Verträge im Zusammenhang mit der Verwaltung des Vermögens müssen spätestens fünf Jahre nach Abschluss ohne Nachteile für die Vorsorgeeinrichtung aufgelöst werden können (Art. 48h Abs. 2 BVV 2).

Mit der Geschäftsführung, Verwaltung und Vermögensverwaltung betraute externe Personen oder wirtschaftlich Berechtigte von mit dieser Aufgabe betrauten Unternehmen dürfen nicht im obersten Organ der Einrichtung vertreten sein (Art. 48h Abs. 1 BVV 2).

Bei bedeutenden Geschäften mit Nahestehenden müssen Konkurrenzofferten eingefordert werden. Dabei muss über die Vergabe vollständige Transparenz hergestellt werden (Art. 48i Abs. 1 BVV 2). Alle mit der Vermögens- und Immobilienverwaltung zusammenhängenden Tätigkeiten gelten als bedeutende Geschäfte. Nahestehende Personen sind insbesondere der Ehegatte oder die Ehegattin, der eingetragene Partner oder die eingetragene Partnerin, der Lebenspartner oder die Lebenspartnerin und Verwandte bis zum zweiten Grad sowie juristische Personen an denen eine wirtschaftliche Berechtigung besteht (Art. 48i Abs. 2 BVV 2).

Personen und Institutionen, die mit der Vermögensverwaltung betraut sind, müssen im Interesse der Stiftung handeln und dürfen insbesondere nicht:

- Die Kenntnis von Aufträgen der Einrichtung zur vorgängigen, parallelen oder unmittelbar danach anschliessenden Durchführung von gleichlaufenden Eigengeschäften (Front/Parallel/After Running) ausnützen (Art. 48j lit. a BVV 2).
- In einem Titel oder in einer Anlage handeln, solange die Einrichtung mit diesem Titel oder dieser Anlage handelt und sofern der Einrichtung daraus ein Nachteil entstehen kann; dem Handel gleichgestellt ist die Teilnahme an solchen Geschäften in anderer Form (Art. 48j lit. b BVV 2).
- Depots der Einrichtungen ohne einen in deren Interesse liegenden wirtschaftlichen Grund umschichten (Art. 48j lit. c BVV 2).

5.5. Entschädigung und Abgabe von Vermögensvorteilen

Entschädigungen für Personen und Institutionen, die mit der Geschäftsführung, Verwaltung und Vermögensverwaltung der Stiftung betraut sind, müssen eindeutig bestimmbar und abschliessend in einer schriftlichen Vereinbarung geregelt sein (Art. 48k Abs. 1 BVV 2).

Vermögensvorteile, die sie darüber hinaus im Zusammenhang mit der Ausübung ihrer Tätigkeit für die Stiftung entgegengenommen haben, sind zwingend und vollumfänglich der Stiftung abzuliefern (Art. 48k Abs. 1 BVV 2 sowie Art. 321b Abs. 1 und Art. 400 Abs. 1 OR), d.h. es ist allen an der Vermögensbewirtschaftung beteiligten Personen und Institutionen ausdrücklich verboten, jegliche Formen von Retrozessionen, Kickbacks, Rabatten, Zuwendungen und ähnliches entgegenzunehmen.

Nicht ablieferungspflichtig sind Gelegenheitsgeschenke. Als Gelegenheitsgeschenke gelten Geschäftsessen, Veranstaltungen und Geschenke bis zu einem Betrag von Fr. 200 pro Anlass und Person, Fr. 2'000 pro Geschäftspartner und Kalenderjahr, maximal aber Fr. 3'000 sowie Geldleistungen (Gutscheine, Vergütungen) bis zu einem Betrag von Fr. 50.

Gelegenheitsgeschenken gleichgestellt sind Einladungen zu einer Veranstaltung, bei welcher der Nutzen für die Stiftung im Vordergrund steht. Ein sozialer oder gesellschaftlicher Anlass im Rahmen der Veranstaltung kann besucht werden.

Werden externe Personen und Institutionen mit der Vermittlung von Rechtsgeschäften beauftragt, so müssen sie beim ersten Kundenkontakt über die Art und Herkunft sämtlicher Entschädigungen für ihre Vermittlungstätigkeit informieren. Die Art und Weise der Entschädigung ist zwingend in einer schriftlichen Vereinbarung zu regeln, die der Stiftung und dem Arbeitgeber offenzulegen ist. Die Bezahlung und Entgegennahme von zusätzlichen volumen- oder wachstumsabhängigen Entschädigungen sind untersagt (Art. 48k Abs. 2 BVV 2).

Personen und Institutionen, die mit der Vermögensverwaltung der Stiftung betraut sind, müssen dem obersten Organ jährlich eine schriftliche Erklärung darüber abgeben, ob und welche Vermögensvorteile (die nicht gemäss dieser Ziffer vertraglich als Entschädigung fixiert wurden) sie erhalten bzw., dass sie sämtliche Vermögensvorteile nach Art. 48k BVV 2 der Stiftung abgeliefert haben (48l Abs. 2 BVV 2).

5.6. Offenlegungspflichten

Personen und Institutionen, die mit der Geschäftsführung oder Vermögensverwaltung betraut sind, müssen ihre Interessenverbindungen jährlich gegenüber dem obersten Organ offenlegen. Dazu gehören insbesondere auch wirtschaftliche Berechtigungen an Unternehmen, die in einer Geschäftsbeziehung zur Einrichtung stehen. Beim obersten Organ erfolgt diese Offenlegung gegenüber der Revisionsstelle (Art. 48l Abs. 1 BVV 2).

Rechtsgeschäfte der Stiftung mit Mitgliedern des obersten Organs, mit angeschlossenen Arbeitgebern oder mit natürlichen oder juristischen Personen, die mit der Geschäftsführung oder der Vermögensverwaltung betraut sind sowie Rechtsgeschäfte der Stiftung mit natürlichen oder juristischen Personen, die den vorgenannten Personen nahestehen, sind bei der jährlichen Prüfung der Jahresrechnung gegenüber der Revisionsstelle offenzulegen (Art. 51c Abs. 2 BVG).

Beigezogene Experten, Anlageberater und Vermögensverwalter sind im Jahresbericht der Stiftung mit Namen und Funktion zu erwähnen.

5.7. Sanktionen

Die mit der Vermögensverwaltung der Stiftung betrauten Personen sind von ihr darauf hinzuweisen, dass das Nichteinhalten folgender Governance-Verpflichtungen strafbar sein kann (Gefängnis bis zu sechs Monaten oder Busse bis Fr. 30'000.–, vgl. Art. 76 Abs. 6, 7 und 8 BVG):

- Wer unzulässige Eigengeschäfte tätigt, gegen die Offenlegungspflicht verstösst, indem er unwahre oder unvollständige Angaben macht oder sonst in grober Weise gegen die Interessen der Vorsorgeeinrichtung handelt.
- Wer Vermögensvorteile oder Retrozessionen im Zusammenhang mit der Vermögensverwaltung nicht offenlegt oder für sich einbehält, die nicht ausdrücklich im Vermögensverwaltungsvertrag als Entschädigung zu beziffern sind.

6. Wahrnehmung der Aktionärsrechte

(Art. 95 Abs. 3 lit. a BV, Art. 49a Abs. 2 lit. b BVV 2, Art. 71a BVG)

6.1. Teilnahmepflicht an Generalversammlungen

(Art. 71a Abs. 1 BVG)

Als Aktionärin nimmt die Stiftung an sämtlichen Generalversammlungen schweizerischer Aktiengesellschaften, die im In- oder Ausland kotiert sind, ihre Stimm- und Wahlrechte („Aktionärsrechte“) in allen in Art. 71a Abs. 1 BVG genannten Fällen wahr.

Die Stimmpflicht gemäss Art. 71a Abs. 1 BVG bedeutet Teilnahmepflicht, d.h. die Stiftung muss mit „ja“, „nein“ oder „Enthaltung“ stimmen.

In diesem Sinne

- übt sie ihr Stimmrecht aus bei der Wahl des Präsidenten/der Präsidentin des Verwaltungsrates, der Mitglieder des Verwaltungsrates und des Vergütungsausschusses sowie des/der unabhängigen Stimmrechtsvertreters/Stimmrechtsvertreterin (Art. 71a Abs. 1 lit. a BVG).
- stimmt sie über alle angekündigten Anträge ab, die Statutenbestimmungen gemäss Art. 626 Abs. 2 OR betreffen, namentlich bezüglich der Anzahl anderweitiger Tätigkeiten, bestimmter vertraglicher Abreden und der Einzelheiten zur Abstimmung über die Vergütung der Mitglieder des Verwaltungsrats, der Geschäftsleitung und des Beirats (Art. 71a Abs. 1 lit. b BVG i.V.m. Art. 626 Abs. 2 Ziff. 1, 2 und 4 OR) oder Grundsätzen über die Aufgaben und Zuständigkeiten des Vergütungsausschusses (Art. 71a Abs. 1 lit. b BVG i.V.m. Art. 626 Abs. 2 Ziff. 3 OR).
- stimmt sie über alle angekündigten Anträge ab, die Statutenbestimmungen und Abstimmungen gemäss den Bestimmungen der Art. 732 - 735d OR betreffen, namentlich über die Vergütungen, welche der Verwaltungsrat, die Geschäftsleitung und der Beirat direkt oder indirekt von der Gesellschaft erhalten (Art. 71a Abs. 1 lit. c BVG).

6.2. Zuständigkeiten

(Art. 49a Abs. 2 lit. b BVV 2)

Der Stiftungsrat befasst sich mit der Ausübung der Aktionärsrechte im Sinne der unten aufgeführten Grundsätze. Er kann diese Kompetenz einem Ausschuss oder einem anderen Gremium der Stiftung übertragen, sofern seine Aufsichtspflichten und Verantwortlichkeitsrechte gewahrt bleiben. Der Stiftungsrat kann zur Wahrnehmung der Aktionärsrechte die Dienstleistungen eines Stimmrechtsberaters in Anspruch nehmen.

Die Stiftung nimmt zur Wahrnehmung ihrer Aktionärsrechte die Dienstleistungen der Ethos AG (Stimmrechtsberater) in Anspruch. Es wird angenommen, dass die Richtlinien von Ethos den Interessen der Versicherten entsprechen. Sie gelten deshalb als integraler Bestandteil des vorliegenden Reglements. Falls der Anlageausschuss nichts anderes entscheidet, werden die Stimmrechte grundsätzlich gemäss den Empfehlungen von Ethos wahrgenommen.

Die administrative Ausübung der Stimm- und Wahlrechte kann der Geschäftsstelle, die im Bedarfsfall (vgl. Ziffer 6.3) den Anlageausschuss konsultiert oder einem Stimmrechtsberater übertragen werden. In allen Fällen hat der Stiftungsrat ein jederzeitiges Auskunftsrecht bezüglich Wahrnehmung der Aktionärsrechte durch die Stiftung.

Die Geschäftsstelle oder der Stimmrechtsberater ist dafür besorgt, dass die Stiftung als Namensaktionärin ins Aktienregister eingetragen wird und die Teilnahme an den Generalversammlungen bzw. die Instruktion des unabhängigen Stimmrechtsvertreters gewährleistet ist, sofern hierfür nicht die zentrale Depotstelle (Global Custodian) verantwortlich ist. Die Geschäftsstelle informiert den Stiftungsrat regelmässig über das Stimm- und Wahlverhalten der Stiftung.

Auf eine direkte Präsenz der Stiftung an Generalversammlungen oder Interventionen in einer solchen wird verzichtet, sofern die unabhängige Stimmrechtsvertretung gewährleistet ist. Die Geschäftsstelle oder der Stimmrechtsvertreter stellt sicher, dass der unabhängige Stimmrechtsvertreter rechtzeitig über das Stimm- und Wahlverhalten der Stiftung zu den vorgelegten Traktanden instruiert wird.

6.3. Grundsätze und Leitlinien (Art. 71a BVG)

Die Stiftung nimmt die Aktionärsrechte im Interesse der Versicherten wahr. Dieses ist gewahrt, sofern ihr Stimm- und Wahlverhalten dem dauernden Gedeihen der Stiftung im Hinblick auf Art. 71a Abs. 2 BVG dient.

Sofern es im Einklang mit den Interessen der Versicherten steht, können die Aktionärsrechte im Sinne der Anträge des Verwaltungsrates ausgeübt werden.

Die Stiftung nimmt für die Willensbildung zur Wahrnehmung ihrer Aktionärsrechte Analysen und Stimmrechtsempfehlungen der Ethos AG in Anspruch, wobei die Interessen der Versicherten zu beachten sind.

6.4. Berichterstattung (Art. 71b BVG)

Der Stiftungsrat stellt sicher, dass die Versicherten mindestens einmal jährlich über das Stimm- und Wahlverhalten der Stiftung informiert werden, wobei diese Information auch über das Internet erfolgen kann (Art. 71b Abs. 1 BVG).

Zu diesem Zweck informiert ihn die Geschäftsstelle regelmässig über die Wahrnehmung der Aktionärsrechte an Generalversammlungen in Bezug auf Art. 71a Abs. 1 BVG und Traktanden nach Ziffer 6.1. Abweichungen von den Anträgen des Verwaltungsrates sowie Stimm- und Wahlenthaltungen sind in geeigneter Weise zu dokumentieren (Art. 71b Abs. 2 BVG).

6.5. Indirekt gehaltene Aktien (Kollektivanlagen)

Sofern eine Kollektivanlage Aktien hält, sie aber der Stiftung die Wahrnehmung der Aktionärsrechte nicht einräumt, werden diese konsequenterweise nicht wahrgenommen.

Hält die Kollektivanlage Aktien und ermöglicht sie der Stiftung die verbindliche Mitwirkung an Abstimmungen und Wahlen an Generalversammlungen, namentlich mittels Instruktion des unabhängigen Stimmrechtsvertreters, gelten die Bestimmungen der Ziffern 6.1 bis 6.4 auch für die Wahrnehmung der Aktionärsrechte dieser Kollektivanlagen.

Besteht für die Stiftung die Möglichkeit, zuhanden der Kollektivanlage eine Stimm- und Wahlpräferenz zu äussern, wird diese Möglichkeit im Regelfall nicht wahrgenommen.

6.6. Sanktionen

Die Verletzung der Pflichten zur aktiven Wahrnehmung der Aktionärsrechte gemäss den gesetzlichen Vorgaben (Art. 71a BVG) sowie der Offenlegungspflichten (Art. 71b BVG) durch Mitglieder der Gremien oder als mit der Geschäftsführung betraute Person wider besseres Wissen sind strafbar (Art. 76 Abs. 1 lit. h BVG).

7. Schlussbestimmungen

Dieses Reglement wurde am 30.03.2023 vom Stiftungsrat genehmigt und hat ab dem 01.01.2023 Gültigkeit. Es ersetzt das Reglement vom 07.04.2022.

Dieses Reglement wird jährlich oder bei Bedarf vom Stiftungsrat überarbeitet.

Anhang 1 Strategische Vermögensstruktur

1. Langfrist-Strategie

Pro Medico Stiftung Anlagemodul 1	Anlagestrategie			Limiten gemäss BVV 2
	neutral = Benchmark	Taktische Bandbreite		
		Min.	Max.	
Liquidität CHF	0%	0%	10%	
Obligationen CHF	30%	22%	38%	
Obligationen FW (hedged)	24%	18%	30%	
Aktien Schweiz	5%	3%	7%	
Aktien Welt	10%	6%	14%	50%
Aktien Welt (hedged)	15%	9%	21%	
Alternative Anlagen	0%	0%	7%	15%
Immobilien Schweiz	16%	10%	22%	30%
Total	100%			
Total Fremdwährungen (nicht abgesichert)	10%	6%	21%	30%
Total Aktien	30%	18%	42%	50%

Wird im Rahmen der Vermögensbewirtschaftung eine Maximallimite gemäss Art. 54 bis 55 bzw. 57 BVV 2 überschritten, so ist dies gemäss Art. 50 Abs. 4 BVV 2 unter Berücksichtigung der Prinzipien in Art. 50 Abs. 1 - 3 BVV 2 im Anhang der Jahresrechnung schlüssig darzulegen.

2. Langfrist-Strategie

Pro Medico Stiftung Anlagemodul 2	Anlagestrategie			Limiten gemäss BVV 2
	neutral = Benchmark	Taktische Min.	Bandbreite Max.	
Liquidität CHF	0%	0%	10%	
Obligationen CHF	20%	15%	25%	
Obligationen FW (hedged)	13%	9%	17%	
Obligationen Emerging Markets LC	2%	1%	3%	
Aktien Schweiz	7%	4%	10%	50%
Aktien Welt (hedged)	28%	16%	40%	
Aktien Welt Small Cap	6%	3%	9%	
Aktien Emerging Markets	4%	2%	6%	
Alternative Anlagen	5%	0%	7%	15%
Immobilien Schweiz	15%	10%	20%	30%
Immobilien Welt	0%	0%	5%	
Total	100%			
Total Fremdwährungen (nicht abgesichert)	13%	6%	25%	30%
Total Aktien	45%	25%	49%	50%

Wird im Rahmen der Vermögensbewirtschaftung eine Maximallimite gemäss Art. 54 bis 55 bzw. 57 BVV 2 überschritten, so ist dies gemäss Art. 50 Abs. 4 BVV 2 unter Berücksichtigung der Prinzipien in Art. 50 Abs. 1 - 3 BVV 2 im Anhang der Jahresrechnung schlüssig darzulegen.

3. Langfrist-Strategie

Pro Medico Stiftung Anlagemodul 3	Anlagestrategie		
	neutral = Benchmark	Taktische Min.	Bandbreite Max.
Liquidität CHF	0%	0%	10%
Kollektivversicherungsvertrag	100%	90%	100%
Total	100%		

4. Langfrist-Strategie Rentnervorsorgewerke

Pro Medico Stiftung Rentnervorsorgewerke	Anlagestrategie		
	neutral = Benchmark	Taktische Min.	Bandbreite Max.
Anlagemodul 1	33%	20%	46%
Anlagemodul 2	67%	54%	80%
Total	100%		

5. Langfrist-Strategie Vorsorgewerk mit Invaliden

Pro Medico Stiftung Vorsorgewerk mit Invaliden	Anlagestrategie		
	neutral = Benchmark	Taktische Min.	Bandbreite Max.
Anlagemodul 1	47%	34%	60%
Anlagemodul 2	53%	40%	66%
Total	100%		

6. Langfrist-Strategie Zentralfonds

Pro Medico Stiftung Zentralfonds	Anlagestrategie		
	neutral = Benchmark	Taktische Min.	Bandbreite Max.
Anlagemodul 1	33.3%	0%	100%
Anlagemodul 2	33.3%	0%	100%
Anlagemodul 3	33.3%	0%	100%
Total	100.0%		

7. Bandbreiten der Anlagestrategie

- Für jede Anlagekategorie wird, in Abhängigkeit von ihrem Anteil an der Strategie, gemäss der unter Ziffer 1 dargestellten Tabelle eine Bandbreite festgelegt.
- Die unteren und oberen Bandbreiten definieren die maximal zulässigen Abweichungen von der strategischen Zielstruktur. Es handelt sich dabei um Interventionspunkte. Die Portfolioanteile müssen sich zwingend innerhalb der unteren und der oberen Bandbreite bewegen.
- Die Einhaltung der Bandbreiten wird mindestens quartalsweise überprüft. Abweichungen der Vermögensstruktur von den Bandbreiten werden im Rahmen der Regeln gemäss Ziffer 9 angepasst.

8. Strategische Benchmark

8.1. Anlagemodul 1

Anlagekategorien	Benchmarks
Liquidität	FTSE CHF 3 Mt Eurodeposit
Obligationen CHF	SBI AAA-BBB
Obligationen FW (hedged)	Bloomberg Barclays Capital Global Aggregate hedged in CHF
Aktien Schweiz	SPI
Aktien Welt	MSCI DM World ex CH net
Aktien Welt (hedged)	MSCI DM World ex CH hedged in CHF net
Alternative Anlagen	"Restportfolio"
Immobilien Schweiz	75% SXI Real Estate Funds 25% SXI Real Estate Shares

8.2. Anlagemodul 2

Anlagekategorien	Benchmarks
Liquidität	FTSE CHF 3 Mt Eurodeposit
Obligationen CHF	SBI AAA-BBB
Obligationen FW (hedged)	Bloomberg Barclays Capital Global Aggregate hedged in CHF
Obligationen Emerging Markets (LC)	JP Morgan GBI-EM Global Diversified
Aktien Schweiz	SPI
Aktien Welt (hedged)	MSCI DM World ex CH hedged in CHF net
Aktien Welt Small Caps	MSCI World Small Cap net
Aktien Emerging Markets	MSCI Emerging Markets net
Alternative Anlagen	"Restportfolio"
Immobilien Schweiz	75% SXI Real Estate Funds 25% SXI Real Estate Shares

9. Aktive taktische Steuerung

- Es wird eine „aktive“ taktische Steuerung verfolgt. „Aktiv“ bedeutet, dass aufgrund von Marktgeschehnissen bewusst Abweichungen von Strategiewerten eingegangen werden.
- Abweichungen zur Anlagestrategie sind zulässig, sofern die Bandbreiten der Langfrist-Strategie nicht unter-/überschritten werden.
- Wird eine Verletzung dieser Bandbreiten festgestellt, so müssen entsprechende Umlagerungen vorgenommen werden, um die Vermögensstruktur wieder in die Bandbreiten zurückzuführen.
- Die Korrekturen haben, wenn möglich, innerhalb eines Monats zu erfolgen.
- Den speziellen Liquiditätseigenschaften möglicher einzelner Anlagekategorien wie Immobilien und Alternativen Anlagen ist dabei angemessen Rechnung zu tragen.

Anhang 2 Bewertungsgrundsätze

Soweit möglich, werden alle Aktiven zu Marktwerten per Bilanzstichtag bewertet. Massgebend sind die Kurse, die von den Depotstellen ermittelt werden. Im Übrigen gelten die Bestimmungen gemäss Art. 48 BVV 2 bzw. Swiss GAAP FER 26 Ziffer 3.

Anhang 3 Wertschwankungsreserven

(Art. 48e BVV 2)

Zum Ausgleich von Wertschwankungen auf der Aktivseite sowie zur Gewährleistung der notwendigen Verzinsung der Vorsorgekapitalien werden auf der Passivseite der kaufmännischen Bilanz Wertschwankungsreserven gebildet.

Die notwendige Zielgrösse der Wertschwankungsreserven wird nach der sogenannten finanzökonomischen Methode ermittelt. Dabei wird ein zweistufiges Verfahren angewendet. Durch Kombination historischer Risikoeigenschaften (Volatilität, Korrelation) mit erwarteten Renditen (risikoloser Zinssatz + Risikoprämien) der Anlagekategorien wird, basierend auf der stiftungsspezifischen Anlagestrategie, die notwendige Wertschwankungsreserve ermittelt, die mit hinreichender Sicherheit eine geforderte Minimalverzinsung der gebundenen Vorsorgekapitalien ermöglicht. Die Zielgrösse der Wertschwankungsreserve wird in Prozenten der Vorsorgekapitalien ausgedrückt.

Bei der Ermittlung der Grundlagen zur Berechnung der Wertschwankungsreserven sind der Grundsatz der Stetigkeit sowie die aktuelle Situation an den Kapitalmärkten zu berücksichtigen.

Die Zweckmässigkeit der Zielgrösse wird periodisch, oder wenn ausserordentliche Ereignisse es erfordern, vom Stiftungsrat überprüft und, wenn nötig, angepasst und protokollarisch festgehalten. Die festgelegte Zielgrösse wird im Anhang der Jahresrechnung ausgewiesen. Es wird ein Sicherheitsniveau von 99.0% über ein Jahr angestrebt. Änderungen der Grundlagen sind unter Beachtung der Vorgaben von Swiss GAAP FER 26 im Anhang der Jahresrechnung zu erläutern.

Wertschwankungsreserven Anlagemodul 1

Die Anlagestrategie der Stiftung Pro Medico, Anlagemodul 1 erfordert einen Zielbestand an Wertschwankungsreserven von 15.4% der Vorsorgekapitalien (Stand 13. Juni 2013; kapitalmarktbasierter, kurzfristiger Rendite- und Risikoannahmen; Zielrendite: 2.4% p.a.).

Wertschwankungsreserven Anlagemodul 2

Die Anlagestrategie der Stiftung Pro Medico, Anlagemodul 2 erfordert einen Zielbestand an Wertschwankungsreserven von 24.3% der Vorsorgekapitalien (Stand 13. Juni 2013; kapitalmarktbasierter, kurzfristiger Rendite- und Risikoannahmen; Zielrendite: 2.4% p.a.).

Wertschwankungsreserven Anlagemodul 3

Die Anlagestrategie der Stiftung Pro Medico, Anlagemodul 3 erfordert keinen Zielbestand an Wertschwankungsreserven.

Anhang 4 Anlagerichtlinien

1. Grundsätze

- Grundsätzlich wird das Wertschriftenvermögen in liquide, gut handelbare Wertschriften investiert, die eine marktkonforme Anlagerendite erzielen. Dabei ist auf eine angemessene Diversifikation zu achten (Art. 50 Abs. 1-3 BVV 2, Art. 51 BVV 2 sowie Art. 52 BVV 2).
- Die Anlagen dürfen zu keiner Nachschusspflicht der Stiftung führen (Art. 50 Abs. 4 BVV 2).
- Die Anlagen dürfen keinen Hebel enthalten; ausgenommen sind die in Art. 53 Abs. 5 BVV 2 genannten Fälle.
- Die Anlagen erfolgen in Form von Einzelanlagen und/oder Kollektivanlagen. Die Anlageform kann innerhalb der Anlagekategorien eingeschränkt werden.
- Das Portfolio kann aktiv und/oder passiv bewirtschaftet werden.
- Die Begrenzungen gemäss Art. 54 BVV 2 (einzelne Schuldner), Art. 54a BVV 2 (einzelne Gesellschaften) und Art. 54b BVV 2 (einzelne Immobilien und deren Belehnung) sind einzuhalten.

Die nachfolgenden Vorgaben und Richtlinien können im Rahmen der Vermögensverwaltungsmandate weiter präzisiert (eingegrenzt), aber nicht erweitert werden.

2. Vergleichsindex (Benchmark)

- Für jede Anlagekategorie wird eine Vergleichsgrösse (Benchmark) festgelegt. In der Regel handelt es sich dabei um einen transparenten Marktindex, der die Rendite der entsprechenden Anlagekategorie wiedergibt.
- Mit Hilfe der definierten Indizes und der neutralen Gewichtung gemäss der strategischen Vermögensstruktur wird ein stiftungsspezifischer Vergleichsindex (strategische Benchmark) berechnet.
- Die erzielten Anlageresultate werden mit der strategischen Benchmark verglichen. Mit diesem Vergleich wird der Erfolg der Umsetzung der Anlagestrategie ermittelt und beurteilt.

3. Kollektive Anlagen

- Die Anlagen können in Form von Kollektivanlagen erfolgen.
- Beim Einsatz von Kollektivanlagen ist Art. 56 BVV 2 einzuhalten. Eine Nachschusspflicht darf zu keinem Zeitpunkt bestehen.

4. Derivate

- Grundsätzlich erfolgen die Anlagen der Stiftung in Basiswerten. Derivative Finanzinstrumente wie Termingeschäfte (Futures, Forwards, Swaps) und Optionen werden nur ergänzend eingesetzt.
- Sämtliche Verpflichtungen, die sich bei der Ausübung ergeben können, müssen jederzeit entweder durch liquide Mittel (bei Engagement-erhöhenden Geschäften) oder durch Basisanlagen (bei Engagement-senkenden Geschäften) gedeckt sein. Hebelwirkungen (= versteckte Kreditaufnahme) und Leerverkäufe von Basisanlagen sind strikt verboten.
- Für die Einhaltung der Anlagerichtlinien des Stiftungsrats gemäss Anhang 1 ist das ökonomische, delta-adjustierte Engagement massgebend.
- Die Gegenpartei bei nicht standardisierten Geschäften (OTC, Stillhalter-Optionen etc.) muss mindestens ein Rating von A- gemäss Standard & Poor's oder gleichwertig aufweisen. Von diesen Ratingvorgaben ausgenommen sind entsprechende Anlagen bei der Depotbank.
 - Bei einem Split des Ratings gilt das tiefere Rating.
 - Bei einem Downgrading unter A- sind die Positionen innerhalb von drei Monaten zu schliessen.
 - Innerhalb von Kollektivanlagen darf von diesen Ratingvorgaben abgewichen werden.
- Strukturierte Produkte sind nicht zulässig.
- Exotische Derivate sind nicht zulässig.
- Die Bestimmungen des Art. 56a BVV 2 und die entsprechenden Mitteilungen und Fachempfehlungen der zuständigen Behörden sind jederzeit einzuhalten.
- Beim Handel mit Derivaten, die dem FinfraG/der FinfraV unterstellt sind, ist sicherzustellen, dass die entsprechenden Handelsregeln eingehalten werden. Bei Währungstermingeschäften und Währungsswaps (sofern die reale Erfüllung gewährleistet ist), welche die Stiftung direkt mit einer Gegenpartei tätigt, gilt zu beachten, dass diese der Meldepflicht nach Art. 84 FinfraV und Art. 104ff FinfraG unterstehen.

5. Wertschriftenleihe (Securities Lending)

- Bei der Wertschriftenleihe sind die Rahmenbedingungen und Vorschriften gemäss Kollektivanlagegesetz (Art. 55 Abs. 1 lit. a KAG, Art. 76 KKV und Art. 1 ff. KKV-FINMA) einzuhalten.
- Securities Lending erfolgt ausschliesslich auf gesicherter Basis und wird basierend auf einem schriftlichen Vertrag über die Depotbank abgewickelt.
- Es ist sicherzustellen, dass die Aktien von kotierten Schweizer Aktiengesellschaften in der relevanten Zeitperiode vom Securities Lending ausgenommen sind bzw. die Wahrnehmung der Aktionärsrechte gemäss Ziffer 6 im Anlagereglement aufgrund der Wertschriftenleihe nicht beeinträchtigt wird. Securities Lending innerhalb von eingesetzten Kollektivanlagen ist ebenfalls zulässig.

6. Pensionsgeschäfte (Repurchase Agreement)

- Beim Pensionsgeschäft sind die Rahmenbedingungen und Vorschriften gemäss Kollektivanlagegesetz (Art. 55 Abs. 1 lit. b KAG, Art. 76 KKV und Art. 11 ff. KKV-FINMA) einzuhalten.
- Die Stiftung darf im Rahmen von Pensionsgeschäften ausschliesslich als Pensionsnehmerin auftreten, d.h. Kauf und gleichzeitiger Terminverkauf der selben Wertschriften (Reverse Repo).
- Pensionsgeschäfte werden basierend auf einem schriftlichen Vertrag über die Depotbank abgewickelt.
- Es ist sicherzustellen, dass die Aktien von kotierten Schweizer Aktiengesellschaften in der relevanten Zeitperiode von den Pensionsgeschäften ausgenommen sind bzw. die Wahrnehmung der Aktionärsrechte gemäss Ziffer 6 im Anlagereglement aufgrund der Pensionsgeschäfte nicht beeinträchtigt wird.
- Pensionsgeschäfte innerhalb von eingesetzten Kollektivanlagen sind ebenfalls zulässig.

7. Richtlinien für die einzelnen Anlagekategorien (gemäss Anhang 1)

7.1. Liquide Mittel

- Zulässig sind Kontoguthaben, Festgeldanlagen und Geldmarktanlagen bei Banken mit Staatsgarantie oder einem kurzfristigen Rating von A1/P-1 und einem Rating von mind. A- (Standard & Poor's) oder vergleichbarer Qualität. Von diesen Ratingvorgaben ausgenommen sind entsprechende Anlagen bei der Depotbank.
 - Bei einem Split des Ratings gilt das tiefere Rating.
 - Bei einem Downgrading einer Gegenpartei unter das Mindestrating muss die Position so schnell wie möglich, spätestens aber nach Ablauf der Laufzeit, liquidiert werden.
- Es ist eine marktkonforme Rendite anzustreben, d.h. unverzinsten liquide Mittel dürfen nur kurzfristig für Transaktionszwecke gehalten werden.
- Es ist auf eine angemessene Diversifikation der Schuldner zu achten.
- Instrumente, die Optionalitäten beinhalten (z.B. Caps, Floors, Swaptions) sind nicht zulässig.

7.2. Obligationen CHF (Inland und Ausland)

- Zulässig sind gut handelbare Anleihen mit einem Investment Grade Rating (Mindestrating BBB- gemäss Standard & Poor's oder gleichwertig).
 - Es gilt das offizielle Rating der Schweizer Börse SIX. Bei Anleihen ohne offiziellem Rating, z.B. bei unterjährigen Anlagen, kann das interne Rating des Vermögensverwalters als Quelle zugelassen werden.
 - Bei einem Downgrading unter BBB- sind die Titel innerhalb von drei Monaten zu verkaufen.
 - Innerhalb von Kollektivanlagen darf von diesen Ratingvorgaben abgewichen werden.
- Der Anteil an Forderungen, die nicht Art. 53 Abs. 1 lit. b Ziff. 1 bis 8 BVV 2 entsprechen, darf den Anteil dieser alternativen Forderungen im Index um nicht mehr als 5 Prozentpunkte überschreiten.
- Anleihen, die nicht im Vergleichsindex enthalten sind, sind nur zulässig, wenn es sich dabei um Forderungen gemäss Art. 53 Abs. 1 lit. b Ziff. 1 bis 8 BVV 2 handelt oder wenn es sich um unterjährige Anleihen handelt, die zuvor im Vergleichsindex enthalten waren und die lediglich aufgrund der geringen Restlaufzeit aus dem Vergleichsindex ausgeschlossen wurden.
- Die Duration des Portfolios darf max. um +/- 2 Jahre von der Duration der Benchmark abweichen.
- Es ist auf eine angemessene Diversifikation der Emittenten zu achten.
- Anlagen in Wandelobligationen und Cum-Optionsanleihen sind nicht zulässig.
- Eine weitere Alternative zu einem physischen Obligationenportfolio stellt die Kombination liquider Anlagen mit passenden derivativen Instrumenten dar (synthetisches Portfolio)

7.3. Obligationen Fremdwährungen (hedged in CHF)

- Das Vermögen muss in gut handelbare Anleihen mit einem Investment Grade Rating (Mindest rating BBB- gemäss Standard & Poor's oder gleichwertig) investiert werden.
 - Es gilt prinzipiell das Rating gemäss Methodologie der Benchmark.
 - Bei einem Downgrading unter BBB- sind die Titel innerhalb von drei Monaten zu verkaufen.
 - Innerhalb von Kollektivanlagen darf von diesen Ratingvorgaben abgewichen werden.
- Der Anteil an Forderungen, die nicht Art. 53 Abs. 1 lit. b Ziff. 1 bis 8 BVV 2 entsprechen, darf den Anteil dieser alternativen Forderungen im Index um nicht mehr als 5 Prozentpunkte überschreiten.
- Anleihen, die nicht im Vergleichsindex enthalten sind, sind nur zulässig, wenn es sich dabei um Forderungen gemäss Art. 53 Abs. 1 lit. b Ziff. 1 bis 8 BVV 2 handelt oder wenn es sich um unterjährige Anleihen handelt, die zuvor im Vergleichsindex enthalten waren und die lediglich aufgrund der geringen Restlaufzeit aus dem Vergleichsindex ausgeschlossen wurden.
- Die Duration des Portfolios darf max. um +/- 2 Jahre von der Duration der Benchmark abweichen.
- Es ist auf eine angemessene Diversifikation der Emittenten zu achten.
- Zulässig sind alle Währungen, die im Vergleichsindex enthalten sind.
- Obligationen Fremdwährungen **hedged**: Die Fremdwährungen sind jederzeit zu mindestens 90% in CHF abzusichern. Eine Absicherung von über 100% ist nicht zulässig. Die Währungsabsicherungen können mittels Devisentermingeschäften und Währungsswaps erfolgen.
- Anlagen in Wandelobligationen und Cum-Optionsanleihen sind nicht zulässig.

7.4. Obligationen Emerging Markets

- Qualität und Handelbarkeit: Es dürfen nur gut handelbare Anleihen erworben werden.
- Es ist auf eine angemessene Diversifikation über Länder, Emittenten und Währungen zu achten.
- Anlageform: Die Anlagen erfolgen in einzelnen Titeln. Kollektivanlagen gemäss Art. 56 BVV 2 sind zulässig.
- Der Anteil an Forderungen, die nicht Art. 53 Abs. 1 lit. b Ziff. 1 bis 8 BVV 2 entsprechen, darf den Anteil dieser alternativen Forderungen im Index um nicht mehr als 5 Prozentpunkte überschreiten.
- Anleihen, welche nicht im Vergleichsindex enthalten sind und die Kriterien nach Art. 53 Abs. 1 lit. b Ziff. 1 bis 8 BVV 2 nicht erfüllen, dürfen maximal einen Anteil von 10% des gesamten Obligationen Fremdwährungen Engagements ausmachen. Sie sind für die regulatorischen Anforderungen nach BVV 2 den Alternativen Anlagen zuzurechnen. Unterjährige Anleihen, die zuvor im Vergleichsindex enthalten waren und die lediglich aufgrund der geringen Restlaufzeit aus dem Vergleichsindex ausgeschlossen wurden, werden den Anleihen im Vergleichsindex gleichgesetzt.

- Anlagen in Wandelobligationen und Cum-Optionsanleihen sind ausgeschlossen.
- Obligationen Fremdwährungen: Währungsabsicherungen sind bis zu 100% des Fremdwährungsexposures zulässig und können mittels Devisentermingeschäften und Währungsswaps erfolgen.

7.5. Aktien Schweiz

- Zulässig sind Anlagen gemäss Vergleichsindex. Neuemissionen, die voraussichtlich in die Benchmark aufgenommen werden, aber in dieser noch nicht enthalten sind, können ebenfalls erworben werden. Sollten diese Aktien 60 Tage nach Emission nicht in die Benchmark aufgenommen worden sein, sind die Titel innerhalb von 30 Tagen zu veräussern.
- Ergänzend können max. 10% des Portfolios in Aktien ausserhalb des Vergleichsindex gehalten werden.
- Es ist auf eine ausreichende Diversifikation (Branchen) zu achten.

7.6. Aktien Welt (inkl. Small Caps und Emerging Markets)

- Zulässig sind Anlagen gemäss Vergleichsindex. Neuemissionen, die voraussichtlich in die Benchmark aufgenommen werden, aber in dieser noch nicht enthalten sind, können ebenfalls erworben werden. Sollten diese Aktien 60 Tage nach Emission nicht in die Benchmark aufgenommen worden sein, sind die Titel innerhalb von 30 Tagen zu veräussern.
- Es ist auf eine ausreichende Diversifikation (Länder, Branchen) zu achten.
- Ergänzend können max. 20% des Portfolios in Aktien ausserhalb des Vergleichsindex gehalten werden, die in den Ländern des Vergleichsindex kotiert sind.
- Anlagen in Emerging Markets erfolgen ausschliesslich in Form von Kollektivanlagen gemäss Art. 56 BVV 2.
- Aktien Welt (inkl. Small Caps und Emerging Markets): Währungsabsicherungen sind bis zu 100% des Fremdwährungsexposures zulässig und können mittels Devisentermingeschäften und Währungsswaps erfolgen.

7.7. Immobilien indirekt (Schweiz und Ausland)

- Immobilienanlagen sind strategische Positionen. Eine langfristige nachhaltige Wertsteigerung wird angestrebt.
- Zulässig sind Anlagen gemäss Vergleichsindex. Neuemissionen, die voraussichtlich in die Benchmark aufgenommen werden, aber in dieser noch nicht enthalten sind, können ebenfalls erworben werden. Sollten diese Aktien 60 Tage nach Emission nicht in die Benchmark aufgenommen worden sein, sind die Titel innerhalb von 30 Tagen zu veräussern.
- Zulässig sind Kollektivanlagen gemäss Art. 56 BVV 2, insbesondere Anteile von börsenkotierten Immobilienfonds, Beteiligungspapiere an Immobiliengesellschaften sowie Ansprüche bei Anlagestiftungen
- Bei der Auswahl von Kollektivanlagen müssen u.a. folgende Anforderungskriterien beachtet werden:
 - Qualität des Managements
 - Qualität und Unterhaltszustand der Liegenschaften
 - Fremdverschuldungsgrad
 - Bewertungsgrundsätze
 - Verwaltungskosten
 - Geographische Diversifikation
 - Diversifikation der Nutzungsarten
 - Rendite- und Risikoeigenschaften
 - Korrelation mit bestehenden Anlagen
 - Liquidität der Anteile
- Immobilien: Währungsabsicherungen sind bis zu 100% des Fremdwährungsexposures zulässig und können mittels Devisentermingeschäften und Währungsswaps erfolgen.

7.8. Alternative Anlagen

- Als alternative Anlagen gelten Anlagen in Hedge Funds, Private Equity, Insurance Linked Securities, Rohstoffe und Infrastrukturen (Art. 53 Abs. 1 lit. e BVV 2) sowie alle Anlagen, die nicht einer Anlagekategorie gemäss Art. 53 Abs. 1 lit. a - d BVV 2 zugeordnet werden können, beispielsweise die in Art. 53 Abs. 3 BVV 2 genannten.
- Zulässig sind Anlagen in diversifizierte Kollektivanlagen gemäss Art. 56 BVV 2, diversifizierte Zertifikate und diversifizierte strukturierte Produkte (Art. 53 Abs. 4 BVV 2). Falls un-diversifizierte alternative Anlageinstrumente oder alternative Direktanlagen eingesetzt werden, ist zwingend eine Erweiterungsbegründung nach Art. 50 Abs. 4 BVV 2 vorzunehmen.
- Finanzinstrumente mit Nachschusspflicht sind gemäss Art. 50 Abs. 4 BVV 2 nicht zulässig. Eine im Zeitpunkt der Investitionen in eine alternative Anlage, wie in Private Equity und/oder Infrastrukturen, versprochene fixe Investitionssumme («commitment») mit Abrufrecht («capital call») innert einer definierten Frist («investment period») gilt nicht als Nachschusspflicht, sofern sich für den Investor keine zusätzlichen finanziellen Leistungspflichten ergeben.

- Finanzinstrumente mit Hebel sind zulässig (Art. 53 Abs. 5 lit. a BVV 2), vorausgesetzt es entsteht dadurch keine Nachschusspflicht.»

Anhang 5 Anlagen beim Arbeitgeber (Art. 57 BVV 2)

Anlagen beim Arbeitgeber sind grundsätzlich nicht zulässig. Von dieser Regelung ausgenommen sind Wertpapiere, die durch externe Vermögensverwalter im Rahmen ihrer Vermögensverwaltungstätigkeit erworben werden.

Soweit der Zahlungsverkehr über den Arbeitgeber abgewickelt wird (Beitragszahlungen, Prämienzahlungen, Inkassi), sind kurzfristige Guthaben beim Arbeitgeber im Umfang von maximal zwei Monatsbeiträgen zulässig.

Die Bestimmungen von Art. 57 BVV 2 sind jederzeit einzuhalten.

Anhang 6 Kosten für die Vermögensverwaltung (Art. 48a Abs. 1 BVV 2)

Die Darstellung der Vermögensverwaltungskosten nach Art. 48a BVV 2 erfolgt gemäss der Weisung der OAK BV W-02/2013 „Ausweis der Vermögensverwaltungskosten“.

Anhang 7 Finanzmarktinfrastukturgesetz (FinfraG/FinfraV)

Die Stiftung gilt nach Art. 93 Abs. 2 lit. g FinfraG als Finanzielle Gegenpartei (FC).

Da sie den Schwellenwert (Durchschnittsbruttopositionen aller ausstehender OTC Derivatgeschäfte nach Art. 100 FinfraG und 88ff. FinfraV) nicht erreicht, gilt sie als kleine Finanzielle Gegenpartei (FC-). Die Geschäftsstelle überprüft regelmässig, ob der Schwellenwert nach Art. 88 Abs. 2 FinfraV nicht überschritten wird.¹

¹ Die gleitenden Durchschnittspositionen aller ausstehenden OTC-Derivate dürfen folgende Schwellenwerte über 30 Arbeitstage nicht übersteigen (Art. 99ff. FinfraG bzw. Art. 88ff. FinfraV) bzw. die Durchschnittsbruttoposition aller ausstehenden OTC-Derivatgeschäfte übersteigt CHF 8 Mrd. nicht.